

# **ABO Kraft & Wärme AG**

## **Wiesbaden**

WKN A40ZVP / ISIN DE000A40ZVP2

### **Einladung zur Hauptversammlung**

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der am Freitag, den 17. Juli 2026, um 14:00 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit – MESZ), im Forum 1.2 des Rhein-Main-Congress-Centrums (RMCC), Friedrich-Ebert-Allee 1, Eingang Halle Nord, 65185 Wiesbaden, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

#### **I.**

#### **Tagesordnung**

##### **TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ABO Kraft & Wärme AG, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 22. Mai 2026 gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 des Aktiengesetzes (AktG) festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen. Die genannten Unterlagen sind von dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an sowie auch während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.abo-kuw.de/unternehmen/investoren.html> zugänglich. Ferner werden die genannten Unterlagen in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre ausliegen und näher erläutert werden.

Der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellte Jahresabschluss der ABO Kraft & Wärme AG zum 31. Dezember 2025 weist einen Bilanzverlust aus. Daher enthält die Tagesordnung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung keinen Gegenstand, der eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns vorsieht.

**TOP 2: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

**TOP 4: Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

**TOP 5: Beschlussfassung über die Neuwahl des Aufsichtsrats sowie eines Ersatzaufsichtsrats**

Mit Beendigung der am 17. Juli 2026 stattfindenden Hauptversammlung endet die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder (Robert Leisner, Matthias Strauch, Hans-Werner Greß und Jürgen Koppmann), so dass eine Neuwahl erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für eine weitere Amtszeit zu wählen:

- a) Robert Leisner
- b) Matthias Strauch
- c) Hans-Werner Greß
- d) Jürgen Koppmann

Die Wahl erfolgt mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden gewählt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr bis zum 31.12.2028 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt weiter vor, Herrn Uwe Schkade zum Ersatzaufsichtsrat zu wählen.

**TOP 6: Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2025 und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2026) mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechende Satzungsänderung**

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am 17. Juli 2025 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Juli 2030 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.635.000,-- durch die Ausgabe von bis zu 2.635.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Nach teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 besteht dieses gegenwärtig noch in Höhe von EUR 1.635.000,-- (§ 4 Abs. (4) der Satzung der Gesellschaft).

Um der Gesellschaft zukünftig den vollen Handlungsspielraum sowie die größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Stärkung ihres Eigenkapitals einzuräumen, soll das Genehmigte Kapital 2025 aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2026) ersetzt werden. Das Genehmigte Kapital 2026 soll den Vorstand auch dazu ermächtigen, das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen auszuschließen einschließlich der Möglichkeit eines vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses von bis zu 20 Prozent des Grundkapitals. Die Satzung der Gesellschaft soll entsprechend angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das Genehmigte Kapital 2025 in § 4 Abs. (4) der Satzung der Gesellschaft wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten Genehmigten Kapitals 2026 im Handelsregister aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. Juli 2031 einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen um bis zu EUR 3.135.000,00, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu Stück 3.135.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; das gesetzliche Bezugsrecht kann dabei auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien ganz oder teilweise von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausschluss von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, sofern der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital 20 Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung des Genehmigten Kapitals 2026 in das Handelsregister oder – falls dieser Wert geringer ist – des im Zeitpunkt der jeweiligen Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Höchstgrenze von 20 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die von der Gesellschaft während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026 im Rahmen einer Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind oder die zur Bedienung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten ausgegeben worden sind oder die nach Rückerwerb veräußert worden sind;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage, insbesondere zur Gewährung von neuen Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder von anderen mit einem solchen Zusammenschluss oder Erwerb in Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft, Patenten, Marken und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen und/oder sonstigen Vermögensgegenständen und/oder sonstigen Rechten;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern und/oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. den Schuldnern von Wandlungs- und/oder Optionspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben worden sind, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- und/oder Optionspflichten zustände; sowie
- zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG zu bestimmen und die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, einschließlich des Ausgabetrags, festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird schließlich ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Ablauf der Ermächtigungsfrist oder nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2026 entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026 anzupassen.

c) § 4 Abs. (4) der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. Juli 2031 einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen um bis zu EUR 3.135.000,00, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu Stück 3.135.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; das gesetzliche Bezugsrecht kann dabei auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien ganz oder teilweise von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausschluss von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, sofern der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital 20 Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung des Genehmigten Kapitals 2026 in das Handelsregister oder – falls dieser Wert geringer ist – des im Zeitpunkt der jeweiligen Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Höchstgrenze von 20 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die von der Gesellschaft während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026 im Rahmen einer Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind oder die zur Bedienung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten ausgegeben worden sind oder die nach Rückerwerb veräußert worden sind;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage, insbesondere zur Gewährung von neuen Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder von anderen mit einem solchen Zusammenschluss oder Erwerb in Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft, Patenten, Marken und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen und/oder sonstigen Vermögensgegenständen und/oder sonstigen Rechten;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern und/oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. den Schuldern von Wandlungs- und/oder Optionspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben worden sind, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- und/oder Optionspflichten zustände; sowie
- zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG zu bestimmen und die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, einschließlich des Ausgabebetrages, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist schließlich ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Ablauf der Ermächtigungsfrist oder nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2026 entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026 anzupassen.“

Der schriftliche Bericht des Vorstands über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Aktien auszuschließen (§§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG), wird ab der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung am 17. Juli 2026 über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.abo-kuw.de/unternehmen/investoren.html> bereitgestellt und wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 17. Juli 2026 zugänglich gemacht.

## **TOP 7: Beschlussfassung über die Änderung von § 20 der Satzung der Gesellschaft**

Aufgrund ihrer Größe ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, einen Lagebericht aufzustellen. Daher soll der Begriff „Lagebericht“ aus § 20 der Satzung gestrichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) § 20 Abs. (3) und (4) der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Prüfung des Jahresabschlusses

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.

(4) Hauptversammlung

Innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres sind Jahresabschluss und Bericht des Aufsichtsrats sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Hauptversammlung vorzulegen.“

b) Der bisherige § 20 Abs. (3) und (4) der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben.

## **II.**

### **Freiwillige Hinweise**

Nach § 121 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 AktG sind nicht-börsennotierte Aktiengesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe der Firma, des Sitzes der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung verpflichtet. Nachfolgende Hinweise erfolgen daher freiwillig, um unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern

#### **1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens bis Freitag, den 10. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), über einen der folgenden Kontaktwege bei der Gesellschaft in Textform angemeldet haben:

Vom Firmensitz abweichende Postadresse:

ABO Kraft & Wärme AG  
z. Hd. Frau Leevke Goebel  
Unter den Eichen 5  
Gebäude G Eingang 2  
65195 Wiesbaden  
Fax: +49 (0) 611 9500 91 - 99  
E-Mail: info@abo-kuw.de

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 26. Juni 2026 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten ohne Anforderung keine Einladung übersandt.

Für das Stimmrecht ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand am Ende des letzten Tages der Anmeldefrist am Freitag, den 10. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), (sogenanntes *Technical Record Date*) entsprechen, da in der Zeit von Samstag, den 11. Juli 2026, 00:00 Uhr (MESZ), bis Freitag, den 17. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), keine Umschreibungen im Aktienregister durchgeführt werden.

## **2. Stimmrechtsvertretung**

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich.

Wenn weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Die Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigten über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung der Gesellschaft über einen der folgenden Kontaktwege übermittelt werden:

Vom Firmensitz abweichende Postadresse:

ABO Kraft & Wärme AG  
z. Hd. Frau Leevke Goebel  
Unter den Eichen 5  
Gebäude G Eingang 2  
65195 Wiesbaden  
Fax: +49 (0) 611 9500 91 - 99  
E-Mail: info@abo-kuw.de

Zudem bieten wir unseren Aktionären als Service an, den von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich. Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ihm steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter nimmt keine Vollmachten zur Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Die Vollmacht mit den Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft sollen aus organisatorischen Gründen spätestens bis Donnerstag, den 16. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei der vorstehenden Adresse oder E-Mail-Adresse eingegangen sein.

### **3. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Jeder Aktionär ist berechtigt, der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Vorschläge zu Wahlen gemäß § 127 AktG (sofern Gegenstand der Tagesordnung) zu übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind ausschließlich an eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten zu richten:

Vom Firmensitz abweichende Postadresse:

ABO Kraft & Wärme AG  
z. Hd. Frau Leevke Goebel  
Unter den Eichen 5  
Gebäude G Eingang 2  
65195 Wiesbaden  
Fax: +49 (0) 611 9500 91 - 99  
E-Mail: info@abo-kuw.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht.

Vorbehaltlich der in § 126 Abs. 2 und 3 AktG sowie in § 127 AktG genannten Gründe werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung sowie etwaiger Stellungnahmen der Verwaltung hierzu) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht, wenn diese bis spätestens Donnerstag, den 2. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei einer der vorstehenden Kontaktmöglichkeiten eingehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

**Wiesbaden, im Juni 2026**

**ABO Kraft & Wärme AG**  
***Der Vorstand***